

G e s e z ,

betreffend die periodische Erneuerung der
obern und untern Vollziehungsbeam-
teten, und die freye Wahl der Letzteren.

Der Große Rath des Kantons Zürich, — nach-
dem er in sorgfältige Betrachtung gezogen, daß
es einerseits von Nutzen wäre, auch die Voll-
ziehungsbeamtungen eben der periodischen Abän-
derung oder Bestätigung zu unterwerfen, welche
rückfichtlich auf die Regierungs- und Judicialstel-
len, theils durch die Verfassung selbst, theils
durch die organischen Gesetze festgesetzt ist, — und
daß anderseits in den bindenden und die Wahl-
freyheit einschränkenden Bestimmungen, welche
bezüglich auf die Besetzungsart der untern Voll-
ziehungsbeamtungen, gesetzlich festgesetzt sind, —
eine Hauptursache liege, warum für diese Stellen,
deren Einfluß auf Ruhe und Ordnung in den
Gemeinden so entscheidend ist, nicht in allen
Fällen und aller Orten hinlänglich fähige und
zutrauenswürdige Männer gebraucht werden kön-
nen, —

hat beschlossen:

1. Alljährlich im Junius nimmt der Kleine
Rath eine neue Wahl der sämtlichen Bezirks-
und Unterstatthalter vor, worbey jedoch die Ab-
gehenden stets wieder für ein Jahr wählbar sind.

2. Alljährlich, nach der Wahl oder Bestätigung der Bezirks- und Unterstatthalter, nimt ein jeder aus ihnen in seiner betreffenden Specialabtheilung eine neue Ernennung der sämtlichen Gemeindammänner vor, wobei ihm jedoch frey steht, die Abgehenden für ein Jahr zu bestätigen.

3. Die in dem 7. S. des, die Organisation der Vollziehungs-Beamtungen betreffenden Gesetzes vom 28sten May 1803. enthaltene Bestimmung: „Dass die Bezirks- und Unterstatthalter ihre „Untervollziehungs-Beamteten nur aus den „Mitgliedern des Gemeindraths je- „der betreffenden Gemeinde wählen können, —“ ist von nun an aufgehoben.

4. An deren Stelle wird gesetzlich festgesetzt: „Dass die Bezirks- und Unterstatthalter, jeder in „den Gemeinden seiner Specialabtheilung seine „Untervollziehungs-Beamteten oder Gemeindammänner, ohne an die Gemeindrathsglieder gebunden zu seyn, durch freye Wahl aus allen „zünftigen Bürgeren der betreffenden Gemeinde „wählen möge.“

Zürich den 31. May 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.